

**Geschäftsordnung
für Vorstand und Verbandsausschuss
Des „Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes“ Landesverband Bayern - IPZV
Bayern e.V.**

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortungen sowie die Zusammenarbeit zwischen folgenden Organen:

- dem Vorstand
- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand
- dem Verbandsausschuss
- und den Ressortausschuss-Sitzungen

Die Organe des Landesverbandes sind in der als Anlage beigefügten Organisationsstruktur (Organigramm) dargestellt.

§ 2 Der Vorstand

Vorstand sind im Sinne des §26, Abs.2 BGB der Vorsitzende und der Stellvertreter Vorsitzende. Sie vertreten sich in ihren Aufgaben gegenseitig und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Verband im Außen- und Innenverhältnis.

§ 3 Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand des LV besteht aus
 - **Der/m Vorsitzenden**
 - **Der/m Stellvertretenden Vorsitzenden**
 - **Der/m Schatzmeister**

Sie sind gemeinsam für die Wahrnehmung des sogenannten „gewöhnlichen“ Geschäftsbetriebes zuständig.

- Die/Der Vorsitzende
 - vertritt den LV in der Öffentlichkeit und gegenüber allen relevanten, übergeordneten Verbänden und Institutionen
 - ist Mitglied im Länderrat des Bundesverbandes (BV)
 - ist Mitglied im Ausschuss der Islandpferdezüchter Bayerne.V.
 - führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes
 - gibt Bericht an die Vorsitzenden der Anschlussvereine und die Vorstandsmitglieder
- Die/Der Stellvertretende Vorsitzende
 - vertritt die/den Vorsitzende/n im Innen- und Außenverhältnis
 - übernimmt Einzelaufgaben der/s Vorsitzenden
 - sichert eine enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand, geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand
 - koordiniert die Zusammenarbeit des Landesverbandes mit den Anschlussvereinen
 - ist zuständig für Sponsoring und Zuschüsse übergeordneter Sportgremien und Kommunen
 - Vertritt den Verband gegenüber des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes
- Die/Der Schatzmeister/in
 - erstellt den Haushaltsplan-Entwurf
 - wickelt sämtliche Finanzgeschäfte des IPZV Bayern e. V. ab
 - erstellt den Jahresabschluss
 - ist zuständig für die Abrechnung der Aufwandsersstattungen der Mitglieder des Vorstandes
 - erstellt Statistiken im Finanzbereich
 - informiert den Vorstand regelmäßig über die Finanzlage des Verbandes

§ 4 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand des LV besteht aus

- der/die Ressortleiter/in Zucht
- der/die Ressortleiter/in Sport
- der/die Ressortleiter/in Jugend
- der/die Ressortleiter/in Freizeit
- der/die Schriftführer/in
- der/die IT- und Medienbeauftragte
- der/die Beauftragte für das Ressort Ausbildung
- der/die Beauftragte für das Ressort Richten

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes um und vertreten die Fachressorts in Abstimmung mit dem Vorstand.

Sie bestimmen über die Vergabe der BIM (Bayerische Islandpferde Meisterschaften) gemäß den Durchführungsbestimmungen.

Die Ressorts „Sport“, „Jugend“, „Freizeit“ und „Zucht“ haben jährlich eine Ausschusssitzung abzuhalten; alle übrigen Ressortleiter können Ausschusssitzungen einberufen.

Zu den Ausschusssitzungen werden die Ressortleiter der Anschlussvereine, sowie der Vorstand des Landesverbandes schriftlich geladen. Eine Kopie der Einladung geht an die Vorsitzenden der Anschlussvereine. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Die Anschlussvereine sind für die Aktualität der E-Mail-Adresse verantwortlich.

(1) Die/Der Ressortleiter/in Zucht

- ist Mitglied im Zuchtausschuss der Islandpferdezüchter Bayern
- organisiert überregionale Zuchtveranstaltungen
- steht als Ansprechpartner für die Zuchtleiter der Anschlussvereine zur Verfügung
- ist Mitglied im Zuchtausschuss des BV
- berät die Mitglieder in Zuchtfragen
- nimmt an Zuchtveranstaltungen der Anschlussvereine und des BV teil
- erstattet an den Vorstand, dem/der IT- und Medienbeauftragte(n) und den Ressortleitern Zucht der Anschlussvereine Bericht

(2) Die/Der Ressortleiter/in Sport

- ist zuständig für alle sportlichen Aktivitäten des LV
- genehmigt Sportveranstaltungen der Anschlussvereine
- ist Mitglied im Sportausschuss des BV
- beteiligt sich aktiv an den Sportveranstaltungen des LV
- berät und informiert die Sportwarte der Anschlussvereine
- für die Förderung der erwachsenen Sportreiter im LV
- erstattet an den Vorstand, dem/der IT- und Medienbeauftragte(n) und den Ressortleitern Sport der Anschlussvereine Bericht

(3) Die/Der Ressortleiter/in Jugend

- berät und informiert die Jugendleiter der Anschlussvereine
- ist Mitglied im Jugendausschuss des BV
- leitet und führt überregionale Jugendveranstaltungen durch
- ist für Nachwuchsmotivation und Nachwuchsbetreuung zuständig
- ist zuständig für die Ausarbeitung von Jugendförderungskonzepten und deren Durchführung
- berät und informiert die Jugendwarte der Anschlussvereine
- erstattet an den Vorstand, dem/der IT- und Medienbeauftragte(n) und den Ressortleitern Jugend der Anschlussvereine Bericht

(4) Die/Der Ressortleiter/in Freizeit

- ist Mitglied im Ausschuss für Freizeit- und Breitensport des BV
- ist zuständig für Ausarbeitung, Durchführung und Leitung von überregionalen Veranstaltungen
- berät und informiert die Freizeitwarte der Anschlussvereine
- erkundet die Interessenlage der nicht sportlich ambitionierten Mitglieder
- erstattet an den Vorstand, dem/der IT- und Medienbeauftragte(n) und den Ressortleitern Freizeit der Anschlussvereine Bericht

(5) Die/Der Schriftführer/in

- ist zuständig für die Erstellung sämtlicher Protokolle

(6) Die/Der IT- und Medienbeauftragte

- Vertritt den Verband im Hinblick auf Medien und Presse nach außen
- ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit dem Fachressort
- ist zuständig für den Versand von Einladungen

(7) Die/Der Beauftragte für das Ressort Ausbildung

- berät die Anschlussvereine in Fragen zum Thema Ausbildung
- ist Mitglied im Ausschuss Ausbildung des BV

(8) Die/Der Beauftragte für das Ressort Richten

- berät die Anschlussvereine in Fragen zum Thema Richten
- ist Mitglied im Ausschuss Ausbildung des BV

§ 5 Verbandsbeauftragte

Der Landesverband kann Verbandsbeauftragte bestellen. Die Verbandsbeauftragten nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses teil, sofern dies erforderlich ist. Sie sind in beiden Gremien nicht stimmberechtigt, sondern stehen in diesen Gremien beratend zur Seite.

Die Verbandsbeauftragten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, nachdem sie sich beim-Vorstand des IPZV Landesverband Bayern e.V. beworben haben.

§ 6 Der Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand des LV
- dem erweiterten Vorstand des LV
- dem Vorsitzenden der Islandpferdezüchter Bayern e.V. (als beitragsfreies Sondermitglied)
- dem Vorsitzenden des IPZV Südbayern e.V.
- dem Vorsitzenden des IPZV Nordbayern e.V.
- dem Vorsitzenden des IPZV Oberpfalz-Nord e.V.
- dem Vorsitzenden des IPZV Niederbayern e.V.
- dem Vorsitzenden des IPZV Schwaben-Allgäu e.V.
- dem Vorsitzenden des IPF Hammersdorf e.V.
- dem Vorsitzenden des IPZV Wolfstein e.V.
- dem Vorsitzenden des IPZV Unterfranken e.V.
- dem Vorsitzenden des IPF Isartal e.V.
- dem Vorsitzenden des IPF Lechdalur e.V.
- dem Vorsitzenden des IPZV Ostbayern e.V.
- dem Vorsitzenden des IFR Rosenheim e.V.
- dem Vorsitzenden des IPZV Andvari e.V.
- dem Vorsitzenden des IRV Hohenlinden e.V.
- dem Vorsitzenden des RC Fire and Ice e.V.
- dem Vorsitzenden des IPF Regental e.V.

Er regelt alle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen

- Zucht
- Sport
- Jugend
- Freizeit
- Aus-/Fort- und Weiterbildung
- Finanzen
- Richten

welche die gemeinsame Bereitschaft der Mehrheit der Anschlussvereine und Mitglieder erfordern und langfristigen Charakter haben. Darüber hinaus befasst sich der Verbandsausschuss mit Angelegenheiten von herausragender oder außergewöhnlicher Bedeutung (DIM, WM, Disziplinarangelegenheiten usw.)

§ 7 Leitung von Sitzungen

Die Sitzungen aller Gremien des Landesverbandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er kann sich dabei vom Stv. Vorsitzenden vertreten lassen. Eine Ausnahme bilden Ressortausschuss-Sitzungen: Hier leitet der jeweilige Ressortleiter die Sitzung.

§ 8 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen aller Gremien des Landesverbandes werden vom Sitzungsleiter einberufen und vom IT- und Medienbeauftragten eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder der jeweiligen Gremien mindestens 14 Kalendertage vorher unter Nennung von Tagungsort, Termin und Zeit veröffentlicht. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Die Anschlussvereine sind für die Aktualität selbiger verantwortlich.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des jeweiligen Gremiums muss binnen einer Frist von 6 Wochen eine Sitzung einberufen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsorgane finden bei Bedarf statt. Der Verbandsausschuss und der erweiterte Vorstand tagen mindestens 1x jährlich. Der erweiterte Vorstand tagt nur in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Sitzungen des IPZV Bayern e. V. sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die stimmberechtigten Teilnehmer können mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Diese Personen sind dann weiterhin nicht stimmberechtigt. Die im Rahmen der Sitzungen beratenen Gegenstände sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Der Sitzungsleiter schlägt die Tagesordnung bei Einladung vor. Über die endgültige Tagungsordnung wird bei Tagungsbeginn mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Die so beschlossene Tagesordnung kann während der Tagung nur verändert oder ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der Teilnehmer der Änderung zustimmen.

- (2) Für wichtige Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst werden, müssen bei Einladung schriftliche Vorlagen angehängt werden.

§ 10 Sitzungsablauf

Der grundsätzliche Ablauf aller Sitzungen erfolgt in der Regel in folgender Reihenfolge:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung und der Anwesenheit sowie Beschlussfähigkeit
- Endgültige Festlegung der Tagesordnung
- Kurzberichte der Vorstandsmitglieder
- Beratung/Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
- Festlegung von Termin und Ort der nächsten Sitzung
- Schließung der Sitzung

Diese Grundstruktur des Sitzungsablaufes kann unter gegebenen Umständen mit Zustimmung aller Sitzungsteilnehmer geändert werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien des LV sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und unter ihnen der Landesvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Voraussetzung ist eine ordnungs- und termingerechte Ladung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung – auf Antrag in geheimer Abstimmung – gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. der jeweilige Vorgang als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden von der Anzahl der möglichen Stimmen abgezogen und für das Abstimmungsergebnis nichtmitgezählt.
- (3) Eine Ausnahme bilden die Ressortausschusssitzungen. Diese sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit, ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Mitglied des jeweiligen Gremiums fertigt ein Protokoll von jeder Sitzung und der Mitgliederversammlung an.
- (2) In dem Protokoll wird schriftlich niedergelegt:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Teilnehmer der Sitzung (als Anlage)
 - Endgültige Tagesordnungspunkte
 - Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungs-ergebnissen
 - Anträge, Tischvorlagen u. ä. (als Anlage)
 - ggf. Wesentliche Teile der Diskussion zu Beschluss/Tagesordnungspunkten
- (3) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Mitglied des jeweiligen Gremiums und dem geschäftsführenden Vorstand ist binnen 3 Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zuzusenden. Die Einspruchsfrist gegen das jeweilige Protokoll endet 4 Wochen nach Zustellung. Die Zustellung der Protokolle erfolgt grundsätzlich per E- Mail.

§ 13 Laufende Geschäfte / Wertgrenzen und Rechtsgeschäfte

- (1) Die sogenannten „laufenden Geschäfte“ des Verbands -besonders im Außenverhältnis- werden in der Regel vom Landesvorsitzenden wahrgenommen.
- (2) Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis, die über die Amtszeit des Vorsitzenden hinausgehen (langfristige Verträge und Verbindlichkeiten), die nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung abgedeckt sind, die nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung abgedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes
- (3) Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht durch das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplan) abgedeckt sind.
- (4) Die Überwachung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes obliegen dem Schatzmeister. Er unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Entwicklung des Verbandes.
- (5) Rechtsgeschäfte und Aktivitäten von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von € 500,00 überschreiten.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes im administrativen Bereich, richtet der Verband eine Geschäftsstelle ein. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können sein:

- Telefonische Anlaufstelle für die Anschlussvereine, alle Fachressorts,
 - den IPZV-Bundesverband usw.
 - Erledigung des Routine-Schriftverkehrs und Versand von Unterlagen, Weiterleitung von Informationen
 - Allgemeine Schreibarbeiten
 - Sonderaufgaben nach Maßgabe des Vorstandes
 - Koordination der Arbeiten der einzelnen Fachressorts
 - Erstellung von Statistiken
 - Vorbereitung von Sitzungen
- (2) Die Geschäftsstelle kann mit einer Teilzeit-Fachkraft (Sekretärin) auf Honorarbasis besetzt werden. Über die Einstellung, solange es im Rahmen des Haushaltsplanes abgedeckt ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder, insbesondere die Fachressorts können die Leistungen der Geschäftsstelle nach grundsätzlicher Absprache mit dem Vorsitzenden in Anspruch nehmen.
- (4) Erreichbarkeit, Besetzung und Geschäftszeiten der Verbands- Geschäftsstelle werden in geeigneter Form allen Beteiligten und den Anschlussvereinen bekannt gemacht.
- (5) Die Geschäftsstelle ist so einzurichten, dass sie sich in den Verband integriert. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf der Durchführbarkeit und der finanziellen Belastung gegenüber dem Verband liegen.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Landesverbandes erhalten für bestimmte Aktivitäten (siehe Abs. 2) eine Entschädigung in Form von Aufwandserstattungen.
- (2) Anlässe für Kostenerstattungen sind
- Teilnahme an Routinesitzungen des Dachverbandes und seiner Ausschüsse auf Einladung
 - Vorstands- und Ausschusssitzungen des LV Bayern
 - Entsendung von Vorstandsmitgliedern zu bestimmten Veranstaltungen (Strukturkommission u. ä.) auf Beschluss des Vorstandes oder nach vorheriger Genehmigung des Landesvorsitzenden
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und die Regularien sind maximal nach den aktuell gültigen steuerrechtlichen Höchstsätzen abzurechnen. Der Erstattungsbetrag kann dem Verband gespendet werden. Über die Spende wird eine Bescheinigung erstellt.

§ 16 Datenschutz

Die Anschlussvereine hinterlegen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder bei der Bundesgeschäftsstelle des IPZV e. V. Der IPZV Bayern e. V. hat auf diese Daten Zugriff zum Zwecke von statistischen Erhebungen und als Grundlage für die Rechnungserstellung an die Anschlussvereine. Zugriff haben der Vorsitzende und der Schatzmeister. Vom IPZV Bayern e. V. werden keine Daten verändert, gespeichert oder weitergegeben. Eine direkte Kontaktierung der einzelnen Mitglieder erfolgt nicht.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann vom Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit in Übereinstimmung mit der Satzung des LV geändert werden.

§ 18 Inkrafttreten / Unterzeichnung und Bekanntmachung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme im Verbandsausschuss in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft gesetzt ist.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nach Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.